

In den sog. übertragenen Wirkungskreis fallen jene Landesangelegenheiten, die der Gesetzgeber den Gemeinden zur Erledigung oder Mitwirkung übertragen hat, z.B. die Mitwirkung der Gemeinden bei der Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Art. 9ff. VRG), bei der Vollziehung des Steuergesetzes (Art. 1 Abs. 2 etc. Steuergesetz).

Unmittelbar von Verfassungen wegen sind den Gemeinden rechtlich bedeutsame, praktisch wenig benützte politische Rechte in Landesangelegenheiten zuerkannt, so das Recht der Verfassungs- und Gesetzesinitiative (Art. 64 Abs. 1, 2 und 4), das Recht, ein Verfassungs-, Gesetzes-, Finanz- und Staatsvertragsreferendumsbegehren zu stellen (Art. 66 Abs. 1 und 2 und 66^{bis} Abs. 1), das Recht, die Einberufung des Landtages zu verlangen (Art. 48 Abs. 2), und das Recht, eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages zu verlangen (Art. 48 Abs. 3).¹⁶⁵ Kraft Gesetzes steht den Gemeinden das oben im Zusammenhang mit der Gemeindeautonomie erwähnte Recht der Beschwerde an den Staatsgerichtshof zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit von Verordnungen zu, und zwar nicht nur in bezug auf Normen, die die kommunale Selbstverwaltung betreffen, sondern generell in bezug auf jedwedes Gesetz. Beschwerden zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen können jederzeit und ohne Anlassfall erhoben werden, Beschwerden zur Prüfung von Verordnungen im Falle unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung derselben (Art. 24 Abs. 1 und 25 Abs. 2 StGHG).

9. Der Staatsgerichtshof als Kompetenzkonfliktshof und als Hüter der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung

Da die Ausübung der Staatsgewalt nach der Verfassung auf verschiedene Organe verteilt ist, bedarf es bei *Kompetenzkonflikten*, bei denen zwei oder mehrere Staatsorgane die verfassungsmässige oder gesetzliche Zuständigkeit in einem konkreten Fall für sich beanspruchen (positiver Kompetenzkonflikt) oder alle in einem Fall in Anspruch genommenen Staatsorgane ihre Zuständigkeit ablehnen (negativer Kompetenzkonflikt), einer die Beteiligten bindenden Entscheidung über die Zuständigkeit. Zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte ist der Staatsgerichts-

¹⁶⁵ Martin Batliner, S. 193ff.